

HAUPTSATZUNG

der Stadt Niedenstein, Schwalm-Eder-Kreis

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niedenstein am 22.06.2004, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung am 29.03.2007, folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 25.000,00 EURO im Einzelfall; für gewerbliche Grundstücke gilt die Wertgrenze von ebenfalls 25.000,00 EURO,
 4. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 25.000,00 EURO im Einzelfall,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 25.000,00 EURO,
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 25.000,00 EURO im Einzelfall,
 7. Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 23 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Stadtverordnetenvorsteherin oder einen Stadtverordnetenvorsteher und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (3) Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf drei festgelegt.

§ 3 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte beträgt acht.

§ 4 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Stadtverordnetenvorsteherin oder Stadtverordnetenvorsteher
= Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher
 - Stadtverordnete oder Stadtverordneter
= Städtälteste oder Städtältester bzw.
Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Stadträtin oder Stadtrat
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
 - Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
bzw. Ehrenortsbeiratsmitglied
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
 - sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 5 Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile Ermetheis, Kirchberg, Metze, Niedenstein und Wichdorf werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Stadtteil Ermetheis umfasst das Gebiet der Gemarkung Ermetheis.

Der Stadtteil Kirchberg umfasst das Gebiet der Gemarkung Kirchberg.

Der Stadtteil Metze umfasst das Gebiet der Gemarkung Metze.

Der Stadtteil Niedenstein umfasst das Gebiet der Gemarkung Niedenstein.

Der Stadtteil Wichdorf umfasst das Gebiet der Gemarkung Wichdorf.

(3) Der Ortsbeirat in den Stadtteilen Ermetheis, Kirchberg, Metze, Niedenstein und Wichdorf besteht jeweils aus neun Mitgliedern.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt Niedenstein „Chattengau Kurier“ öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das amtliche Mitteilungsorgan der Stadt Niedenstein „Chattengau Kurier“ den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Niedenstein, Obertor 8, Rathaus, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

(5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 7
Haushaltswirtschaftⁱ

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Niedenstein finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 n HGO.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 14. August 2001 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Niedenstein, den 22. Juni 2004

DER MAGISTRAT DER
STADT NIEDENSTEIN

Lange, Bürgermeister

(Siegel)

ⁱ § 7 wurde mit der 1. Änderungssatzung vom 29.03.2007 eingefügt.